

Baubeschreibung

Rückschnitt- und Fällarbeiten Grünbrücke Am Roten Graben

Vertrags-Nr.: **261-26-5003**

PSP-Element-Nr.: A.**12432.00**.BA.Ko.Co.56.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1.	Baustelleneinrichtung	6
1.1.2.	Schutzplanke Rückbau	6
1.1.3.	Reifenwaschanlage	6
1.1.4.	Oberboden abtragen	7
1.1.5.	Temporäre Grabenquerung	7
1.1.6.	Vorhandene Zäune abbauen	7
1.1.7.	Bauzaun aufbauen	8
1.1.8.	Siedlungsmüll entfernen und entsorgen	8
1.1.9.	Rückschnittarbeiten	8
1.1.10.	Temporäre Baustraßen	9
1.1.11.	Baumfällarbeiten	9
1.1.12.	Rodungsarbeiten	10
1.1.13.	Beräumung	10
1.1.14.	Wiederherstellung der Waldwege	10
1.1.15.	Ausführungszeitraum	10
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	10
1.3.	Ausgeführte Leistungen	11
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	11
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	11
2.	Angaben zur Baustelle	11
2.1.	Lage der Baustelle	12
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	12
2.3.	Zugänge, Zufahrten	12
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	12
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	13
2.6.	Gewässer	13
2.7.	Baugrundverhältnisse	13
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	13
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)	13
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	13
2.7.4.	Schadstoffbelastung	13
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	14

2.10.	Anlagen im Baubereich	15
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	16
3.	Angaben zur Ausführung.....	16
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	16
3.2.	Bauablauf.....	16
3.3.	Wasserhaltung.....	17
3.4.	Baubehelfe	17
3.5.	Stoffe, Bauteile	17
3.5.1.	Straßenbau	17
3.5.2.	Brückenbau.....	17
3.6.	Abfälle.....	17
3.6.1.	Allgemeines	17
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	18
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	19
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	19
3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	19
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	19
3.7.	Winterbau.....	19
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	20
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	20
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	20
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	20
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	20
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	20
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	20
3.12.	Prüfungen und Nachweise	20
3.12.1.	Erstprüfungen.....	20
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	20
3.12.3.	Kontrollprüfungen	21
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	21
4.	Ausführungsunterlagen	21
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	21
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)	21
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	21
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	21

5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)	21
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	21
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	21
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	21
5.2.3.	Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07	21
5.2.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	22
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	22
5.4.	Anlagen/Formblätter	22
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	22
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	22
5.4.3.	Eignungsnachweis Asphalt	22
5.4.4.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	22
5.4.5.	Beschreibung von Homogenbereichen	22
5.4.6.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	22

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Als Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Lückenschluss A661/A66 (Teilabschnitt Riederwaldtunnel) soll eine Grünbrücke über die A66 hergestellt werden. Die neu zu errichtende Brücke ersetzt eine bestehende Wirtschaftswegbrücke zwischen den hochwertigen Waldbiotopen Fechenheimer und Enkheimer Wald. Der Kreuzungspunkt zwischen dem Forstweg „Am roten Graben“ und der BAB 66 befindet sich bei BAB-km 113,889.

Die hier gegenständliche Ausschreibung umfasst die Baufeldfreimachung bestehend aus der Herstellung von Zufahrten, vegetationsrückschnitt, Baumfällungen und dem Beräumen der Fläche.

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Außenstelle Frankfurt/Gelnhausen der Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt den Rückschnitt, die Entfernung von kleinteiligem Siedlungsmüll, sowie die Fällung von Bäumen im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vergeben.

In den betroffenen Waldabschnitten ist nicht auszuschließen, dass ein Nachweis des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) bestätigt wird, was zu einer Berücksichtigung der Vorgehensweisen in der Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Heldbock führen kann (Anlage 2).

Aus diesem Grund müssen die gefällten Bäume teilweise in die Nutzungsverzichtfläche mit der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften transportiert werden. Die Fällung und das Verbringen der Brutbäume hat ausschließlich unter Beisein der Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Die geschnittenen Stammteile werden direkt nach dem Abtrennen zur durch die Umweltbaubegleitung zu definierende Stelle in der Nutzungsverzichtfläche gebracht und dort erschütterungsarm abgelegt.

Darüber hinaus sind von der Maßnahmenfläche verschiedene Materialien zu entsorgen. Dazu gehören Siedlungsabfälle, Schrott, Baumischabfälle, Holz und nicht gefährliche Abfälle. Die Materialien sind vollständig aufzunehmen und getrennt zu entsorgen.

Der AN gewährleistet die Leistungserbringung durch erfahrenes Personal gemäß den genannten Anforderungen.

Zusammen gefasst sind die folgenden Arbeiten auszuführen:

- Einrichtung der Reifenwaschanlage
- Herstellen der Grabenquerung
- Herstellung temporärer Baustraßen
- Abbau der vorhandenen Zäune
- Aufbau von Bauzäunen
- Gebüsche zurückschneiden
- Siedlungsmüll entfernen und entsorgen
- Fällarbeiten
- Transport der Habitatbäume

Bei den genannten Arbeiten sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Hessischen Waldgesetzes (HWaldG), sowie die Vorschriften aus Anlage 2 (Planänderung zur Erlangung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung) zu beachten.

Die Flächen werden über aktuelle Aufmaße zwischen AG und AN dokumentiert. Die einzelnen Einsatzstellen sowie die durchzuführenden Arbeiten werden in dieser Baubeschreibung in den Kapiteln 1.1.1-1.1.14 detailliert beschrieben.

1.1.1. Baustelleneinrichtung

Vor Beginn der Rückschnitt und Fällarbeiten hat der Auftragnehmer die erforderliche Baustelleneinrichtung herzustellen. Die Baustelle ist während der gesamten Bauzeit ordnungsgemäß zu betreiben und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen. Erforderliche Geräte, Maschinen und Einrichtungen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Die Rückschnitt- und Fällarbeiten sind in mehreren räumlich voneinander getrennten Arbeitsbereichen beiderseitig der Autobahn auszuführen (Anlage 1). Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Umsetzungen der Baustelleneinrichtung sowie der eingesetzten Geräte und Maschinen eigenverantwortlich zu planen.

Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

1.1.2. Schutzplanke Rückbau

Vorhandene Schutzplanke einschließlich alle Systembauteile, Pfosten, Verbindungselemente und Zubehör im Bereich der vorgesehenen Zufahrten fachgerecht demontieren.

Die ausgebauten Bauteile sind vollständig aufzunehmen und fachgerecht zu lagern.

Die Demontage dient ausschließlich der Herstellung des Zugangs zu den Arbeitsbereichen. Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen, einschließlich Transport innerhalb der Baustelle sowie Be- und Entladung, sind in den Einheitspreis einzukalkulieren. Der Wiedereinbau ist nicht vorgesehen.



Abbildung 1: Schutzplanke

1.1.3. Reifenwaschanlage

Vor Aufnahme des Baustellenverkehrs sind Reifenwaschanlagen an den vom Auftraggeber festgelegten Standorten einzurichten. Die Anlagen sind während der gesamten Bauzeit betriebsbereit vorzuhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen.

1.1.4. Oberboden abtragen

Vor der Herstellung der temporären Überfahrten ist der vorhandene Oberboden (ca. 10cm) im Bereich der Überfahrt fachgerecht abzutragen.

Der Oberboden ist getrennt seitlich der Baustelle zu lagern und vor Vermischung, Verdichtung sowie Verunreinigung zu schützen. (Anlage 1)

Vor dem Abtrag des Oberbodens ist der vorhandene Bewuchs aus Gräsern und Kräutern vollständig zu mähen und entsorgen.

1.1.5. Temporäre Grabenquerung

Temporäre Überfahrten über vorhandene Gräben herzustellen.

Hierzu ist ein geeigneter Rohrdurchlass einzubauen und mit geeignetem Schottermaterial standsicher zu überbauen, sodass ein gefahrloses Befahren mit den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen und Geräten gewährleistet ist.

Die temporären Überfahren verbleiben nach Abschluss der Arbeiten an ihrem Standort und gehen mit der Abnahme in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Funktionsfähigkeit der Grabenentwässerung ist sicherzustellen.

1.1.6. Vorhandene Zäune abbauen

Vorhandene Zäune einschließlich Maschendrahtzaun, Tore, Zaunpfosten sowie vorhandene Betonfundamente sind fachgerecht zurückzubauen (Abbildung 2,3 und 4).

Vorhandene Wildtierschutz aus Kunststoff einschließlich aller Befestigungen fachgerecht zurückbauen (Abbildung 3). Sämtliche anfallende Materialien sind aufzunehmen, zu verladen, abzutransportieren und entsprechen den geltenden Vorschriften zu entsorgen



Abbildung 2: vorhandene Zäune und Graben



Abbildung 3: Zaun im Wald



Abbildung 4: Wildtierschutz

1.1.7. Bauzaun aufbauen

Bauzaun einschließlich aller erforderlichen Pfosten, Fundamente, Befestigungselemente und Zubehör liefern und dauerhaft aufbauen. Der Bauzaun verbleibt nach Fertigstellung der Baumaßnahme an seinem Standort und geht mit der Abnahme in das Eigentum des Auftraggebers über.

Sämtliche hierfür erforderlichen Nebenleistungen sind in den Einheitspreis einzukalkulieren.

1.1.8. Siedlungsmüll entfernen und entsorgen

Die Entfernung des Siedlungsmülls aus den Flächen erfolgt hauptsächlich vor den Rückschnittarbeiten, um ein Vermischen von Schnittgut und Boden während der Rückschnittarbeiten zu vermeiden.

Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle). Die fachgerechte Entsorgung ist dem AG nachzuweisen.

1.1.9. Rückschnittarbeiten

Vor Beginn der Fällarbeiten sind durch den AN sämtliche vorhandenen Gebüsch, Sträucher und Unterwuchs in den betroffenen Bereichen fachgerecht zurückzuschneiden und zu entfernen, um einen ungehinderten Zugang zu den zu fällenden Bäumen zu ermöglichen. Die Arbeiten sind in Handarbeit auszuführen.

Handgeführte Kleinmaschinen (Freischneider, Heckenschere, Motorsäge) sind zugelassen.

Das anfallende Schnittgut ist gemäß den gültigen Vorschriften ordnungsgemäß aufzunehmen, zu verladen, abzutransportieren und einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Entsorgungsnachweise sind dem AG vorzulegen. Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubarer Abfall) und 02 01 07 (Abfälle aus der Forstwirtschaft). Das Entfernen des Schnittgutes erfolgt ohne maschinelle Unterstützung bis auf die bereits vorhandenen Baustraßen. Das Befahren der Rückschnittflächen ist nicht gestattet.

Ein Großteil der Rückschnittarbeiten ist an Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5 auszuführen. Die hierdurch bedingten Erschwernisse sowie alle erforderlichen Maßnahmen, Geräte und Arbeitsverfahren sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.1.10. Temporäre Baustraßen

Zur Erreichbarkeit der Rückschnitt- und Fällbereiche sind temporäre Baustraßen aus Geotextil und Schotter herzustellen. Lage und Verlauf erfolgen in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Nach Abschluss der Fällarbeiten sind sämtliche temporären Baustraßen einschließlich Geotextil und Schotter vollständig zurückzubauen. Die beanspruchten Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Geotextil

- Geotextil liefern PP/PE, ca. 150 g/m² zur Verwendung als Trennschicht für temporäre Baustraßen
- Material ist neu und ungebraucht, frei von Schadstoffen
- Abladen und Zwischenlagerung auf vom AG bezeichneten Lagerflächen sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn möglich. Sämtliche Aufwendungen für Transport, Zwischenlagerungen, Umlagerungen sowie die Versorgung der einzelnen Einbauabschnitte sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.
- Messung je angelieferte und abgelagerte Menge in Tonne.
- Abfallschlüssel 17 09 04 (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle)

Schotter

- Schotter liefern Körnung 0/45 mm, Materialklasse 3 zur Herstellung temporäre Baustraßen auf Geotextil
- Material muss den einschlägigen Normen (TL SoB, DIN 13242) entsprechen, frei von Fremdstoffen sein
- Zwischenlagerung auf vom AG festgelegten Lagerflächen sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn möglich. Sämtlichen Aufwendungen für Transport, Zwischenlagerungen, Umlagerungen sowie die Versorgung der einzelnen Einbauabschnitte sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.
- Abfallschlüssel: 17 05 04 (Boden und Steine) und 17 09 04 (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle).

Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, sind zur Herstellung bzw. Nutzung der Baustraßen geeignete Bodenschutzplatten einzusetzen. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu beurteilen. Sämtliche Kosten für Lieferung, Verlegung, Vorhaltung, Umsetzen und Rückbau sind in den Einheitspreis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Schadhafte Bodenveränderungen sind zu vermeiden und gelten als Umweltschaden.

1.1.11. Baumfällarbeiten

Die Baumfällungen erfolgen entsprechend den Ausführungsunterlagen und den Anweisungen der örtlichen Bauüberwachung. Die Bäume sind ohne Rodung der Stubben zu fällen. Das anfallende Holz ist zu entasten, zu zerlegen und entsprechend den Vertragsunterlagen zu verwerten.

Vorhandene Bruthöhlenbäume sind unter Beachtung der Vorgaben der Umweltbaubegleitung zu behandeln.

Die Fällungen müssen schonend erfolgen, sodass der Stamm nicht unkontrolliert zu Boden stürzt (z.B. mittels Holzvollernter, Harvester oder vergleichbare). Nach dem Abschluss der Rückschnittarbeiten wird eine oberflächige Kampfmittelsondierung (KME) auf Kampfmittel durchgeführt.

Die Kampfmittelarbeiten sind nicht Teil dieses Vertrages.

Fällung von Einzelbäumen, Stammholz ist zu entasten, ggf. zu kürzen und vollständig aus der Fläche zu entfernen. Abfuhr und Entsorgung/Verwertung in einer zugelassenen Anlage. Die verbleibenden Baumstümpfe sind auf das technisch mögliche Mindestmaß zu reduzieren.

Bereiche mit vorgesehenen Baumfällungen sowie Gehölzrückschnittbereiche werden von der örtlichen Bauüberwachung des AG festgelegt. Das abgeerntete Holz ist am Boden oder auf geeigneten Transportmaschinen abzulegen. Aufgrund möglicher Metallgegenstände (z.B. Nägel) in den Bäumen ist vor jedem Sägeschnitt eine Untersuchung des Baumes im Schnittbereich vorzunehmen. Die Stämme sind auf minimale Länge zu kürzen.

Für unvermeidbare Fällungen von Brutbäumen liegt ein detailliertes Maßnahmenpaket (Anlage 2) vor. Der untere Stammabschnitt darf maximal auf eine Länge von vier Metern eingekürzt werden. Die Arbeiten an Brutbäumen erfolgen stets unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung. Geschnittene Stammteile sind direkt und möglichst erschütterungsfrei zu den durch die Umweltbaubegleitung bestimmten Ablageorten in den Nutzungsverzichtflächen zu transportieren und dort erhöht auf vorhandenen Strukturen (z. B. Totholz, Wurzelstubben) abzulegen.

1.1.12. Rodungsarbeiten

Rodungsarbeiten werden nicht durchgeführt.

1.1.13. Beräumung

Nach Abschluss der Rückschnitt- und Fällarbeiten sind sämtliche Holz-, Ast- und Reisigreste aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Die Arbeitsflächen sind vollständig zu beräumen und sauber zu hinterlassen.

1.1.14. Wiederherstellung der Waldwege

Durch den Baustellenverkehr verursachte Schäden an vorhandenen Waldwegen sind nach Abschluss der Arbeiten nach Angaben des Stadtforstes fachgerecht zu beseitigen. Die Waldwege sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

1.1.15. Ausführungszeitraum

Die auszuführenden Arbeiten gelten für das Jahr 2026.

Rückschnittarbeiten

Die Rückschnittarbeiten und alle begleitenden Leistungen sind im Zeitraum vom **02.11.2026** bis einschließlich **20.11.2026** vollständig auszuführen und abzuschließen.

Im Anschluss an die Rückschnittarbeiten wird durch andere Auftragnehmer eine oberflächige Kampfmittelsondierung (KME) durchgeführt.

Fällarbeiten

Die Fällarbeiten und alle weiteren zusammenhängenden Leistungen sind im Zeitraum vom **7.12.2026** bis einschließlich **18.12.2026** vollständig auszuführen und abzuschließen.

Mit den Fällarbeiten sowie Einbau der temporäre Baustraßen darf erst nach Freigabe der Flächen durch den Auftraggeber begonnen werden.

Die vorgenannten Ausführungsfristen sind verbindlich einzuhalten, da die Kampfmittelsondierung zeitlich zwischen den Rückschnitt- und Fällarbeiten erfolgt und den weiteren Bauablauf maßgeblich bestimmt.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Es wurden die folgen Vorarbeiten ausgeführt:

- Artenschutzrechtliche Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung
- Die Vermessung und Markierung erfolgt parallel zur Rückschnitt- und Fällarbeiten. Die Vermessung ist nicht Teil dieser Ausschreibung.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren. Die Koordinationspflichten des AG bleiben hiervon unberührt.

Gleichzeitige Lose sind:

1.) Oberflächige Kampfmittelsondierung im Zeitraum von 23.11.2026 bis 04.12.2026

Die Kampfmittelsondierung findet zwischen den Rückschnittarbeiten und Fällarbeiten statt. Die genauen Ausführungstermine der KME sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.) Die Verkehrssicherung wird vor Beginn der Rückschnitt- und Fällarbeiten durch einen anderen Auftragnehmer eingerichtet und während der gesamten Dauer der Rückschnitt- und Fällarbeiten durch diesen Auftragnehmer aufrechterhalten und bei Bedarf instandgehalten.

Die vorhandene Brücke wird täglich von **08:00** Uhr bis **17** Uhr vollständig gesperrt. Die Sperrung erfolgt durch den AN Verkehrssicherung sowohl von der nördlichen als auch von der südlichen Seite. Nach Beendigung der täglichen Arbeiten wird die Brücke durch AN Verkehrssicherung wieder freigegeben.

Die Durchführung der Sperrung und Öffnung der Brücke einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen obliegt ausschließlich dem AN Verkehrssicherung. Der AN für die Rückschnitt- und Fällarbeiten hat diese Vorgaben bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten zu berücksichtigen und seinen Bauablauf entsprechend zu organisieren.

1.5. Mindestanforderungen für Nebengebote

Nebengebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

Eine Besichtigung der Örtlichkeit wird dringend empfohlen.

Beschädigungen mit Maschinen, Werkzeugen, Verdichten des Bodens, Auffüllungen, sowie Lagern und Ausschütten umweltgefährdender Stoffe, sind zu unterlassen. Die Baustelle befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Bei den Baumaßnahmen ist prinzipiell durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verunreinigung des Bodens und damit des Grundwassers erfolgt. Der Unternehmer ist für die Sicherheit und Ordnung in seinem Arbeitsbereich verantwortlich, insbesondere hat er die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu überwachen und dafür zu sorgen, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Lärm- und Staubbelastung ist vom AN so gering wie möglich zu halten. Die Zeiten für besonders lärmintensive Arbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Das Verdichten durch Befahren oder Lagertätigkeiten von Flächen außerhalb der Wege ist zu unterlassen.

Allgemeine Anforderungen an alle Maschinen

Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sind anzuwenden.

- Ausreichende Dimensionierung Eingesetzte Maschinen müssen dem Einsatzbereich und dessen Gesamtmasse angepasst sein. In der Regel ist mit Kleinstmaschinen zu arbeiten.
- Technisch einwandfreier Zustand (mit gültiger TÜV-Plakette ausgestattet).
- Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten und Sägekettenhaftöl.
- Ölunfall-Soforthilfe-Set mit mind. 35 l Fassungsvermögen und Bindemittel ist immer auf jeder Maschine mitzuführen und bei Bedarf einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten die Lage der Wasserleitungen, Drainagen, Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen, u. ä. zu erfragen, zu überprüfen und zu sichern sowie dem AG anzugeben.

Verursacht der Auftragnehmer Schäden an diesen Einrichtungen, so geht deren Behebung nicht zu Lasten der Auftraggeberin.

2.1. Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich an der BAB 66 Frankfurt-Fulda östlich der Stadt Frankfurt/M bei BAB-km 113,889. Das Baufeld liegt im Bereich des Fechenheimer und des Enkheimer Waldes.

Die Autobahn wird hier in beide Fahrtrichtungen 3-spurig mit Standstreifen geführt.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Brücke liegt am östlichen Stadtrand Frankfurts in einem Waldgebiet ohne Straßeninfrastruktur. In unmittelbarer Umgebung befinden sich die folgenden Verkehrswege:

- BAB 66 Frankfurt/Main – Hanau
- Forstweg „Am Roten Graben“

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die BAB 66 besteht je Fahrtrichtung aus 3 Fahrspuren und einer Standspur. Während der Bauzeit wird im Baufeld der BAB 66 eine 2(s)+2(s) Verkehrsführung eingerichtet. Je nach Baufeldlage werden die beiden offenen Fahrspuren nach innen zum Mittelstreifen hin verschwenkt. Die gesperrten Fahrspuren dienen dabei der Baustellenandienung und einer temporären Lagerfläche.

Die verschiedenen Verkehrsführungen im Rahmen der Verkehrssicherung sind den Anlagen dieser Ausschreibung zu entnehmen (Anlage 6). Die Beschilderung von erforderlichen Zu- und Abfahrten stellt der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber selbst her.

Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt grundsätzlich über die BAB 66. Die Nutzung vorhandener Waldwege sowie über die vorhandene Brücke ist zulässig, sofern ausschließlich hierfür geeignete Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden.

Durch die Bautätigkeit oder im Zusammenhang mit der Bautätigkeit entstandene Schäden sind von Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist grundsätzlich auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle (Baustrom, Bauwasser, Abwasser usw.) sind Sache

des Auftragnehmers und in die Einheitspreise der Baustelleneinrichtungen einzurechnen. Anfallende Gebühren für Straßenbenutzung, für eventuelle Sperrungen von öffentlichem Verkehrsraum, für die Einrichtung, Ver- und Entsorgung und Räumung der vorgenannten Medien, für Pacht und Miete von Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie von darüber hinaus gehenden Flächen und deren Herrichtung zum Gebrauch und dgl. werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Beschaffung und Nutzung von gegebenenfalls erforderlichen Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen ist Sache des AN. Die Baustelleneinrichtungen sollten innerhalb des Projektgebiet nach der Abstimmung mit dem AG eingerichtet werden.

Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sind bei der Durchführung unbedingt zu vermeiden. Betankungsvorgänge und Wartungsarbeiten mit Möglichkeit des Austritts von Ölen/Kraftstoffen dürfen nur auf versiegelten Flächen oder mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, z.B. untergelegter Ölfangmatte, erfolgen. Treten infolge der Ausführung dennoch Verunreinigungen auf, die vom AN zu verantworten sind, hat dieser die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Soweit der Auftragnehmer weitere Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom Auftraggeber zugewiesenen Flächen zur Lagerung oder Aufbereitung nutzt, hat er die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen.

Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen (s. Kapitel 3.8)

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Entfällt.

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Entfällt.

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Entfällt.

2.7.4. Schadstoffbelastung

Entfällt.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Der Holzeinschlag ist durch den AN zu entsorgen. Der Aufwand für Abtransport, Zwischenlagerung, Lagerung, Förderung und Entsorgung ist einzukalkulieren. Der Entsorgungsweg ist vollständig zu dokumentieren.

Ablagerungsstellen

Soweit vom AG nicht zur Verfügung gestellt, nach Wahl des AN. Überschüssiger Abraum ist in Besitz des AN zu übernehmen, abzufahren und einer Wiederverwertung zuzuführen bzw. nur auf zugelassenen Deponien abzulagern. Ablagerungsstellen sind Sache des AN und in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

In geringer Entfernung nördlich und südlich des Baufelds befindet sich Bannwald, der als Schutzgebiet von nationaler Bedeutung ausgewiesen ist. Die Bannwälder sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Baugeräte

Bei der Bauausführung hat der AN die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm, Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutz-gesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S.3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474), und damit den Stand der Technik sowie die geltenden technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

Während der Bauausführung sind vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (insbesondere Lärm) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche gemäß § 22 BImSchG zu verhindern.

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden. Maschinen und Geräte dürfen grundsätzlich nur auf befestigten Flächen abgestellt werden. Betankungsvorgänge dürfen ebenfalls nur auf befestigten Flächen erfolgen.

Bodenschutz

Grundsätzlich sind die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut sowie die Vorgaben des BVB-Merkblatts „Bodenkundliche Baubegleitung“ in der jeweils aktuellen Fassung gültig und anzuwenden. Das Merkblatt „Boden – mehr als Baugrund“ inklusive Anlage des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aus 2024 ist ebenso anzuwenden (siehe Anhang 4).

Befahrung ungeschützter Böden:

- nur bei trockenen bis schwach-feuchten Böden, Konsistenz fest (hart) bis halbfest (bröckelig)
- mit bodenschonenden Laufwerken (z. B. Band- bzw. Kettenlaufwerke) bzw. nach vorherigem Auslegen von Fahrplatten (Lastverteilungsplatten) → Zielwert: Bodenpressung $< 0,5 \text{ kg/cm}^2 = 5 \text{ N/cm}^2$, ggfls. Anpassung entsprechend Bodenverhältnissen.

- Der Einsatz von Radfahrzeugen oder Geräten mit größerer Bodenpressungen ist nur auf befestigten Baustraßen bzw. Bauflächen oder auf Lastverteilungsplatten zulässig. Befahrungen auf unbefestigten Flächen mit Radfahrzeugen sind nicht zulässig.

Keine Bodenarbeiten bei sehr feuchten und nassen Böden:

- Bodenarbeiten sind bis maximal steif-plastischer Konsistenz des Bodens zulässig.
- Oberbodeneinbau nur bei trockenem bis schwach-feuchtem Boden bis maximal steif-plastischer Konsistenz nach DIN EN ISO 17892-4:2017-11 und DIN EN ISO 14688-1:2018-05
- nach ergiebigen Niederschlägen, bei Pfützenbildung oder weich-plastischer Konsistenz Bodenarbeiten unterbrechen, Weiterbearbeitung ausschließlich in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB).

Anlegen von Baustelleneinrichtungsflächen (wenn Bodenplatten nicht ausreichend sind):

- Geotextil (Überstand min. 1 m) auf Oberboden oder Unterboden und dann Aufbau aus Mineralgemisch.

Unklarheiten/Probleme:

- Treten bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Böden Probleme oder Fragen auf, ist die Bodenkundliche Baubegleitung sowie der AG zu kontaktieren.
- Dies gilt beispielsweise bei unklaren Bodenschichtungen oder Unsicherheiten bei der Einschätzung der aktuellen Bodenfeuchte und Verdichtungsempfindlichkeit.

Havarie:

- Universalbindemittel (min. 80 l) zur Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen und reißfeste Folie (100 m²) zur Herstellung einer Untergrundabdichtung für Baufahrzeuge mit Leckagen vorhalten.
- Im Schadensfall (auch kleine Tropfverluste!):

1. Schadstoffaustritt unterbinden
2. Schadensstelle sichern und Sofortmaßnahmen einleiten (auffangen & binden)
3. Weitermeldung an AG und Abstimmung zum Vorgehen
4. Kontaminierten Boden/Schotter abtragen und fachgerecht entsorgen.
5. Transparente Dokumentation inkl. Fotos und Nachweis der Entsorgung dem AG vorlegen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Leitungen:

Vorhandene Leitungen können aus dem Gesamtleitungsstrassenplan (GLTP) entnommen werden. Der GLTP kann beim AG eingesehen werden. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Aktualität der dargestellten Leitungen. Die Aktualität der Leitungspläne ist vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat sich grundsätzlich über evtl. vorhandene Versorgungsleitungen, Kabel, Entwässerungsleitungen und sonstige Anlagen zu informieren und bei den Bauarbeiten besonders auf eventuelle Leitungen zu achten und diese ggf. zu schützen.

GW-Messstellen:

Im Baubereich und in der näheren Umgebung der Baufelder befinden sich GWMessstellen (Kontrollbrunnen) für das GW-Monitoring, die nicht durch die Bauarbeiten beschädigt werden dürfen.

Die ungeschützten GW-Messstellen sind vor Beschädigungen, z.B. durch Überfahren, durch Aufbauen der Betonringe oder gleichwertige technische Einrichtung zu schützen.

Vermessungspunkte, Grenzsteine, sonstige Anlagen:

Werden durch die Bauarbeiten Vermessungspunkte, Grenzsteine, Schilder und Markierungen oder sonstige Anlagen berührt, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die örtliche Bauüberwachung des AG zu verständigen; ohne dessen Zustimmung dürfen Vermessungspunkte und sonstige Anlagen nicht verändert oder entfernt werden.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Entfällt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung wird seitens der vom AG beauftragten Firma eingerichtet, sowie alle notwendigen Abstimmungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen eingeholt.

An der BAB 66 wird zwischen den Anschlussstellen F-Bergen-Enkheim und Maintal-Bischofsheim eine Bestandsbrücke durch eine Grünbrücke ersetzt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme muss Baumbestand an den Straßenböschungen der Überführung entfernt werden. Sämtliche Arbeiten sind vorwiegend von der Autobahn aus durchzuführen. Dazu gehören die Rückschnitt- und Fällarbeiten. Daher ist eine 2+2 Verkehrsführung bereits ab dem Beginn der Arbeiten im November eingerichtet. Weiterhin muss der Radweg "Am Roten Graben" während der gesamten Bauzeit voll gesperrt werden.

Die Verkehrsführung auf der jeweiligen Richtungsfahrbahn (RF) erfolgt in Anlehnung an die Regelpläne der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

Einzelheiten zur Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind den beigefügten Verkehrszeichenplänen zu entnehmen (Anlage 6).

3.2. Bauablauf

- Baustelleneinrichtung herstellen und Materialzwischenlager einrichten
- Vorhandene Schutzplanke in den Bereichen der vorgesehenen Zufahrten demontieren und entsorgen
- Vorhandene Zäune einschließlich Tore, Pfosten und Fundamente in den erforderlichen Bereichen zurückbauen und entsorgen
- Oberboden im Bereich der geplanten Überfahrten abtragen und getrennt fachgerecht zwischenslagern
- Baustraßen sowie erforderliche Überfahrten über vorhandene Gräben herstellen
- Rückschnittarbeiten im Zeitraum vom 02.11.2026 bis 20.11.2026 ausführen
- Durchführung der oberflächigen Kampfmittelsondierung durch den von Auftraggeber beauftragter Firma
- Fällarbeiten im Zeitraum vom 07.12.2026 bis 18.12.2026 ausführen
- Schlagabraum, Astwerk sowie sonstige Reste aus dem Arbeitsbereich vollständig beseitigen

- Vollständiger und rückstandsloser Rückbau der temporären Baustraßen einschließlich Schotter, Geotextilien und aller weiteren provisorischen Einrichtungen. Wiederherstellung der beanspruchten Flächen entsprechend den vertraglichen Vorgaben.
- Erstellung der erforderlichen Dokumentation über die ausgeführten Leistungen.
- Durchführung der gemeinsamen Abnahme der Leistungen mit dem Auftraggeber

Abnahme

Die Vor- und Schlussabnahme gilt erst dann als erfolgt, wenn die Erledigung der Mängelbeseitigung durch die Bauleitung schriftlich bestätigt wird. Die Gewährleistung und Abnahme erfolgen nach VOB.

Mängelbeseitigung

Werden Mängel, die bei der Abnahme bzw. während der Gewährleistungsfrist festgestellt werden, nicht innerhalb der dem AN gesetzten Frist ordnungsgemäß beseitigt, so ist der AG berechtigt, nicht nur die von ihm durch die Mängelbeseitigung von dritter Seite entstehenden Kosten, sondern auch die ihm selbst wegen der dann notwendig werdenden zusätzlichen Verwaltungsarbeit erwachsenden Kosten dem AN in Rechnung zu stellen.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

Entfällt.

3.5.2. Brückenbau

Entfällt.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Das gesamte Schnittgut, der Schlagabraum und die Wurzelstöcke werden vom AN aufgenommen und aus den Flächen entfernt. Sie sind einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Abfallschlüssel:

20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) sowie 02 01 07 (Abfälle aus der Forstwirtschaft).

Das Material von den Zuwegungen ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen (Abfallschlüssel: 17 05 04 (Boden und Steine) und 17 09 04 (Gemischte Bau- und Abbruchabfälle).

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Der AN ist aufgefordert, die notwendige Probennahme und Deklaration nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regelwerk durchzuführen. Die Kosten für Probennahme und Deklarationsanalyse werden gesondert vergütet. Abgerechnet wird nach tatsächlich anfallender Menge.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen, der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor, zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben. Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -Analysekonzept (ITP-Inspection & Testplan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probennummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplantem und einsetzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)
- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen bzw. die bodenkundliche Baubegleitung hinzuzuziehen.

Die Probenahme an Haufwerken ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch eine qualifizierte technische Ausbildung oder durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Die Probenahme aus Flächenbauwerken (bitumenhaltige oder hydraulisch gebundene Schichten) ist von einer für die Fachgebiete G oder H anerkannten RAP Stra-Prüfstelle durchzuführen.

Mit der Analytik von Abfällen sind ausschließlich akkreditierte Umweltlabore zu beauftragen (Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025). Den Prüfberichten zur Deklarationsanalytik sind folgende Unterlagen beizufügen:

- durch den Auftragnehmer erstellten Probenahmeablaufplan (Fortschreibung ITP)

- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 bzw. Probenahmeplan bei „in-situ“-Beprobungen
- Deklarationsanalytik und Einstufung der Haufwerke in Zuordnungswerte nach Materialwerte der EBV/DepV/ unter Berücksichtigung länderspezifischer Festlegungen zur Abfalleinstufung
- Konformitätserklärung des Auftragnehmers

Die vorstehenden Hinweise gelten nicht bei Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen.

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

Entfällt.

3.6.5. Entsorgungskonzept

Entfällt.

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

Entfällt.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Entfällt.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Entfällt.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Entfällt.

3.11.2. Vermessungsleistung

Die Vermessung ist nicht Teil dieser Ausschreibung und erfolgt vorlaufend bzw. baubegleitend zu den entsprechenden Maßnahmen:

- Vermessung und Markierung zur Rückschnitt- und Fällarbeiten (Lage Planfeststellungsgrenze)

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen. Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Der Nachweis für die Abrechnungen wird je nach Maßnahme durch Aufmaß, Rapport oder Wiegeschein erbracht.

Grundlage für die Berechnung des Vegetationsrückschnittes ist das Aufmaß der entsprechenden Flächen, welche vom AN und AG gemeinsam vor Ort ermittelt und dem AG vorgelegt werden.

Das Aufmaß ist in prüfbaren und maßstabsgerechten Aufmaßpläne einzutragen und mit der Massenzusammenstellung der Schlussrechnung beizufügen. Die Aufmaßpläne sowie die Handaufmaße sind in der Schlussrechnung für jede Position getrennt zusammenzustellen.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Abschlagsrechnungen sind durch vollständige Aufmaßpläne, Rapport, Wiegescheine und Massenermittlungen der erbrachten Bauleistungen zu belegen. Vorab der Rechnungsstellung ist eine Mengenermittlungsliste an den AG zu übergeben.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

Entfällt.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Entfällt.

3.12.3. Kontrollprüfungen

Entfällt.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Die SiGe-Leistungen gemäß BaustV werden bei dieser Maßnahme durch einen vom AG gesondert beauftragten SiGe-Koordinator ausgeführt. Dem AN wird ein SiGe-Plan aus der Planungsphase übergeben. Der AN hat eine Mitwirkungspflicht bei der Erstellung und Fortschreibung dieses Planes.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Anlage 1 Übersichtsplan Rückschnitt- und Fällarbeiten
- Anlage 2 Planänderung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung
- Anlage 3 Bodenschutz für Bauausführende
- Anlage 4 ZTV-Liste
- Anlage 5 Nachweis Abfälle 2026-2027
- Anlage 6 Verkehrszeichenplan

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

Entfällt.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

Entfällt.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Siehe Auflistung der anzuwendende ZTV, Anlage 4.

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Entfällt.Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Entfällt.

5.2.3. Hinweise und Ergänzungen zu den TL Beton-StB 07

Entfällt.

5.2.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

-

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle, siehe Anlage 5.

5.4.2. **Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen**

Entfällt.

5.4.3. Eignungsnachweis Asphalt

Entfällt.

5.4.4. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

- Ersatzbaustoffverordnung (EBV), in Kraft seit 01.08.2023
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Fassung seit 01.08.2023
- Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie) 2023 (Hessen)
- Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie) 2023
- RP Darmstadt/Gießen/Kassel; Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach GewAbfV für Bau und Abbruchabfälle, Stand März 2022
- RP Darmstadt/Gießen/Kassel; Dokumentationshilfe zu den Pflichten als Abfallerzeuger oder -besitzer nach GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle, Stand März 2022

5.4.5. Beschreibung von Homogenbereichen

Entfällt.

5.4.6. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Entfällt.